



## **Bayerischer Schachbund e.V.**

### **- Verbandsgericht -**

In der Streitsache

**SC Eulenspiegel Regensburg**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Martin Blaschke

- Beschwerdeführer -

gegen

**den 1. Spielleiter des Schachverbands Oberpfalz Stephan Stöckl**

- Beschwerdegegner -

beteiligt

**1. Regensburger Turnerschaft e.V.**

vertreten durch den Abteilungsleiter Schach Martin Grasser

bevollmächtigt: Dr. Dieter Braun

**2. Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen

Wertung des Wettkampfs Regensburger Turnerschaft III gegen SC Eulenspiegel Regensburg Kreisliga I Süd am 29. Oktober 2017

Hier: Beschwerde des SC Eulenspiegel Regensburg gegen den Beschluss der  
Vorstandschafft des Schachverbands Oberpfalz vom 18. Dezember 2017

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung  
Norbert Simmon als Vorsitzender, Dr. Frank Bauer als stellvertretender  
Vorsitzender und Jean Bausch als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am

25. Februar 2018

folgenden

## Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kosten des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer nicht erstattet. Die dem Beteiligten zu 1. erwachsenen Kosten der Zuziehung eines Beistands werden nicht erstattet.

## Gründe

I.

Am 29. Oktober 2017 fand in der 2. Runde in der Kreisliga I Süd der Mannschaftsmeisterschaft des Schachverbands Oberpfalz der Wettkampf Regensburger Turnerschaft III gegen den SC Eulenspiegel statt. Der Wettkampf endete Unentschieden 3:3.

In der Mannschaft des Beteiligten zu 1. war der Spieler \*\*\* an Brett 6 eingesetzt. Er war zunächst als Stammspieler in der 4. Mannschaft gemeldet. Am 26. Oktober wurde er als Ersatzspieler für die 3. Mannschaft nachgemeldet. Er hat eine DWZ-Wertungszahl von 1564, der in der Meldeliste vor ihm platzierte Spieler eine DWZ von 994.

Gegen die Wertung des Wettkampfes erhob der Beschwerdeführer wegen des Einsatzes des Spielers \*\*\* Protest, weil er nicht ordnungsgemäß gemeldet gewesen sei. Er müsse von der Mannschaftsliste der Regensburger Turnerschaft III gestrichen werden und das Ergebnis des Mannschaftskampfes entsprechend geändert werden.

Am 29. Oktober wies der Spielleiter des Schachverbands Oberpfalz den Protest zurück. Der Spieler \*\*\* sei am 26. Oktober 2017 als Ersatzspieler für die 3. Mannschaft der Regensburger Turnerschaft nachgemeldet und die Nachmeldung am 27. Oktober 2017 auf der Homepage des Bezirksverbandes

veröffentlicht worden. Der Spieler sei damit am 29. Oktober 2017 für die 3. Mannschaft spielberechtigt gewesen.

Am 3. November legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters ein. Die Nachmeldung sei nicht ordnungsgemäß gewesen, da der Spieler \*\*\* eine um 570 Punkte höhere Wertungszahl aufweise als der vor ihm gemeldete Spieler. Er sei auch bereits für eine andere Mannschaft seines Vereins gemeldet gewesen.

Mit Einspruchsentscheidung vom 18. Dezember 2017 wies die Vorstandschaft des Schachverbands Oberpfalz den Einspruch zurück.

Die zulässige Einspruch sei unbegründet. Die Möglichkeit zur Nachmeldung sei in § 2.5 der Turnierordnung des Schachverbands Oberpfalz (TO SVO) geregelt. § 2.5.1 TO SVO ermögliche auch die Nachmeldung von Spielern, die bereits für den eigenen Verein gemeldet seien. Der Spielleiter könne Meldungen zurückweisen, wenn nachrangige Bretter um mehr als 300 DWZ-Punkte besser seien. In einer Fußnote zu dieser Bestimmung werde erläutert, dass der Spielleiter nicht auf eine Überprüfung nach § 2.4.4 TO SVO verzichte. Es werde ihm aber ein Ermessen eingeräumt, die Begründung für eine Abweichung von der Vorschrift zu akzeptieren.

Gegen diese Entscheidung legte der SC Eulenspiegel mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 unter Beifügung eines Nachweises der Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde zum Verbandsgericht ein mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidungen des Spielleiters vom 29. Oktober 2017 und der Vorstandschaft des Schachverbands Oberpfalz 18. Dezember 2017 aufzuheben und dem Protest stattzugeben.

Die Nachmeldung eines Spielers ohne ausreichende Begründung wegen der Abweichung von der 300 DWZ-Regel sei fehlerhaft. Es müsse für die Abweichung eine Begründung gegeben werden und diese müsse überprüft werden. Beides sei nicht erfolgt. Ein Nachschieben von Gründen sei nicht statthaft. Die Nachmeldung hätte im Übrigen nicht erfolgen müssen. Eine Meldung des Spielers in der 3. Mannschaft außerhalb der Stammbretter sei möglich gewesen, ohne ihm Einsätze in der 4. Mannschaft zu nehmen. Das Vorgehen lasse den Verdacht aufkommen, dass gezielt eine spätere Meldung in Erwägung gezogen worden sei. Die nachgeschobene Begründung

entspreche wohl nicht der Realität, da der Spieler am 4. Spieltag in der 3. Mannschaft eingesetzt worden sei, obwohl am selben Spieltag auch die 4. Mannschaft angetreten sei. Bei deren Wettkampf habe der Spieler \*\*\* die 4. Mannschaft nicht betreut.

Der Spielleiter des Schachverbands Oberpfalz trat der Beschwerde entgegen. Es treffe zu, dass er die Nachmeldung des Spielers \*\*\* auch ohne Begründung wegen der 300 DWZ-Regel akzeptiert habe. Er habe keinen Missbrauch der Nachmeldemöglichkeit gesehen. Inzwischen sei von der Regensburger Turnerschaft eine Begründung nachgereicht worden, die er als Spielleiter akzeptiere. Der Spieler solle nach der nachgereichten Begründung die 4. Mannschaft seines Vereins betreuen. Er hätte nach der ursprünglichen Planung nicht in der 3. Mannschaft spielen sollen. Damit sei der Spieler aber nicht einverstanden gewesen. Er sei ein passionierter Schachspieler. Als vor dem 2. Spieltag klar geworden sei, dass die 4. Mannschaft nicht habe antreten können, sei er für die 3. Mannschaft nachgemeldet worden.

Der Bundesrechtsberater führte aus, es sei ausreichend, wenn zu dem für die Entscheidung des Verbandsgerichts maßgeblichen Zeitpunkt eine sachliche Begründung vorliege. Die nachgeschobene Begründung habe vom Spielleiter akzeptiert werden können. Die Beschwerde sei nunmehr unbegründet.

## II.

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 c) der Satzung und § 1 Satz 1 und § 4 Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes (VerfO), § 1.11.6 Satz 1 TO SVO zulässig. Die Gebühr wurde rechtzeitig eingezahlt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerfO entscheidet das Verbandsgericht ohne mündliche Verhandlung.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der für die Entscheidung über den Einspruch nach § 1.11.4 TO SVO, § 36 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Schachverbands Oberpfalz, zuständige Vorstand des Schachverbands Oberpfalz hat zutreffend über den Einspruch in der Sache entschieden, da er form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Die Nachmeldung des Spielers \*\*\* für die 3. Mannschaft seines Vereins war, auch wenn er bereits für die 4. Mannschaft gemeldet war, nach § 2.51 TO SVO zulässig und wurde fristgerecht (zusammen mit zwei weiteren Spielern) für freie Plätze am Ende des Mannschaftspasses (§ 2.5.2, § 2.5.3 Satz 1 TO SVO) gemeldet.

Da er bei der Nachmeldung eine mehr als 300 DWZ-Punkte höhere Wertungszahl aufwies als der Spieler in der Meldung vor ihm, kommt § 2.53 i.V.m. § 2.44 TO SVO zur Anwendung. Danach kann der Spielleiter Mannschaftsnominierungen zurückweisen, wenn nachrangige Bretter um mehr als 300 DWZ-Punkte besser sind, ohne dass dies begründet ist. Aus einer Fußnote zu dieser Bestimmung geht hervor, dass Vorstandschaft und Kongresse des Schachverbands deutlich gemacht haben, dass dieses „kann“ nicht die Möglichkeit bietet, auf die Überprüfung dieser Regel zu verzichten, sondern dem Spielleiter einen Spielraum in der Akzeptierung einer Begründung für eine abweichende Aufstellung einräumt.

Eine Begründung wurde dem Spielleiter für die Nachmeldung nicht gegeben. Die Meldung hätte er deshalb so nicht akzeptieren dürfen. Der Spielleiter hätte vielmehr die Pflicht gehabt, die fehlende Begründung von dem Beteiligten zu 1. anzufordern und auf Missbrauch zu überprüfen. Ohne Begründung war die Mannschaftsaufstellung des Beteiligten zu 1. für die 3. Mannschaft und die Hinnahme der fehlerhaften Mannschaftsmeldung durch den Beschwerdegegner regelwidrig.

§ 2.4.4 TO SVO verlangt zwar nach seinem Wortlaut nicht ausdrücklich eine Begründung durch den nachmeldenden Verein („ohne dass dies begründet ist“); allerdings kann die Begründung nur der Verein geben, so dass der Satz so zu lesen ist: „ohne dass dies begründet wird“.

Die Begründung kann jederzeit nachgeholt werden, da es dafür keine Frist gibt. Die vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme zur Beschwerde mitgeteilte nachgeholte Begründung durch den Beteiligten zu 1. konnte er ohne Rechtsfehler akzeptieren.

§ 2.4.4 TO SVO räumt dem Spielleiter einen Beurteilungsspielraum ein, der nur eingeschränkt überprüft werden kann. Solange der Spielleiter den Prüfungsmaßstab beachtet, dass mit der Nachmeldung kein Missbrauch getrieben wird, ist die Entscheidung nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall machte der Beteiligte zu 1. sachliche Gründe geltend. Dem Spieler \*\*\* sollte auf seinen Wunsch hin mehr Spiel Gelegenheit gegeben werden. Immerhin

wurde der Spieler am 17. Dezember 2017 bereits zum zweiten Mal in der 3. Mannschaft eingesetzt. So konnte seinem Wunsch nach häufigerem Einsatz bereits Rechnung getragen werden.

Der Beschwerdeführer hätte nach der Vorlage einer Begründung für die Nachmeldung der veränderten Sachlage im Beschwerdeverfahren Rechnung tragen können. Der Bundesrechtsberater und das Verbandsgericht haben den Beschwerdeführer über die Möglichkeit einer Erledigungserklärung ausführlich informiert. Er hätte auch ohne Kostentragungspflicht die Beschwerde zurücknehmen können (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Verfo).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Verfo. Die Kosten des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer nicht erstattet. Die dem Beteiligten zu 1. erwachsenen Kosten der Zuziehung eines Beistands werden nicht erstattet (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Verfo).

Simmon

Dr. Bauer

Bausch